

Schulordnung des Eichsfeld-Gymnasiums

beschlossen von der Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstandes am 24.04.25, gültig ab 12.05.2025

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem täglich viele Menschen miteinander arbeiten und den auch viele Menschen besuchen. In dieser Schulordnung regeln wir auf Grundlage des Leitbildes unserer Schule den Umgang miteinander. Dieser ist geprägt von Achtsamkeit, Höflichkeit, Toleranz und Respekt anderen gegenüber. Es wird niemand diskriminiert, ausgegrenzt oder benachteiligt. Wir nehmen Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Menschen und auf die Erfordernisse unseres gemeinsamen schulischen Lebens und Arbeitens.

Die Lernenden haben das Recht, in vielfältiger Weise am EGD mitzuwirken. Im Rahmen der Schülervertretung können sie sich als Klassen- und Kurssprecherin wählen lassen und damit aktiv am Schülerrat der Schule teilnehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitwirkung in verschiedenen schulischen Gremien (Schulvorstand, Gesamtkonferenz, Fachkonferenz) und in den Kreis- und Landesschülerräten. Die Schülervertretung (SV) übernimmt dabei die inhaltliche Vorbereitung Organisation von Veranstaltungen und Projekten. Anliegen aus der Schülerschaft können auch direkt an die SV herangetragen werden.¹ 1)

1. Allgemeines, Schulpflicht

Die Lernenden des Eichsfeld-Gymnasiums sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

Die Lernenden und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an Schultagen täglich und einmal am Feriende ihr E-Mail-Postfach zu überprüfen.

Die Kommunikation erfolgt über das EGDweb ², eine Anmeldung hierzu ist obligatorisch.

Bei Gesprächsbedarf und Konflikten ist die Beschwerdekette einzuhalten: Fachlehrkraft - Klassenlehrkraft/Tutorin – Stufenleitung - Schulleitung

Das Recht auf einen Nachschreibtermin entfällt bei unentschuldigtem Versäumen des Termins der Leistungserbringung.

1.1 Beurlaubungen

Zuständig für die Beurlaubung von Lernenden vom Unterricht für einen Schultag oder eine bzw. einige Stunden eines Tages ist die Klassenleitung, bzw. der Tutor/die Tutorin. Voraussetzung ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden möglichst zwei Wochen vor dem Termin.

¹ sv@eichsfeld-gymnasium.de

² <https://intranet.eichsfeld-gymnasium.de/>

Zuständig für Beurlaubungen, die über einen Tag hinausgehen, ist die Schulleitung.

Vor und nach den Ferien dürfen Schülerinnen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen durch die Schulleitung beurlaubt werden. Grundsätzlich wird keine Ferienverlängerung gewährt.

1.2 Sportunterricht

Es besteht eine uneingeschränkte Anwesenheitspflicht und keine Möglichkeit der generellen Befreiung.

Wenn Lernende gesund im Sinne des Schulbesuches, aber nicht sportfähig sind, ist trotzdem Anwesenheit im Sportunterricht erforderlich.

Bei längerfristigen Erkrankungen (ab etwa drei Wochen) oder anderen Einschränkungen ist ein begründeter Antrag inkl. ärztlichem Attest über die Sportlehrkraft bei der Schulleitung einzureichen.

In der Regel geht es dabei nur um die Befreiung von der Sportpraxis. Eine Anwesenheit im Sportunterricht ist also auch hier der Grundsatz.³

1.3 Unterrichtsversäumnisse

1.3.1 Krankmeldungen

Abwesenheiten sind am ersten Tag bis 07:30 Uhr dem Sekretariat zu melden. Dies soll per E-Mail über das Elternweb an info@eichsfeld-gymnasium.de erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Verlängerungsmeldung erfolgen.

Spätestens am dritten Tag ist der Grund der Abwesenheit der Klassenleitung, bzw. der Tutorin / dem Tutor mitzuteilen. Auch hierfür kann das Elternweb genutzt werden.

1.3.2 Entschuldigungen

Lernende der Jahrgänge 5 bis 11 müssen bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung vorlegen und diese der Klassenleitung übergeben.

In den Jahrgängen 12 und 13 muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichts allen betroffenen Fachlehrkräften zur Abzeichnung bzw. Registrierung im EGD-Web vorgelegt und anschließend bei der Tutorin / dem Tutor zur Aufbewahrung eingereicht werden. Bei versäumten Vorabitur- und Abiturklausuren sowie im Falle einer ausgesprochenen Attestpflicht ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Unregelmäßigkeiten klären die jeweiligen Lehrkräfte umgehend.

1.3.3. Folgen von Versäumnissen, Umgang mit dem Unterrichtsinhalt

Bei zu häufigem Versäumen des Kursunterrichts besteht die Gefahr der Bewertung mit 0 Punkten. Die zuständige Lehrkraft bespricht den Fall den Lernenden, den Eltern und der Oberstufenkoordination.

Die versäumten Unterrichtsinhalte und die zwischenzeitlich erteilten Hausaufgaben werden von den Lernenden bis zur übernächsten Stunde nachgearbeitet. In JG. 5/6 werden Hausaufgabenpaten am Anfang des

³ weitere Hinweise unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/sport/bestimmungen-vorgaben>

Schuljahres bestimmt. Auch in den höheren Jahrgängen sind hier die anderen Mitglieder der Klasse die ersten Ansprechpartner.

2. Hausordnung

2.1 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

Das Schulgebäude ist von 7.00 – 16.30 Uhr geöffnet.

Fahrräder werden nur in den Fahrradständern, Mopeds, Motorräder und Autos nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt.

Rettungs- und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

Die Lernenden halten sich vor 7.30 Uhr auf dem Schulhof oder in den Ebenen I und U auf. Die Klassenräume werden zu Unterrichtsbeginn aufgeschlossen.

2.2 Verhalten während des Unterrichts

In den Klassenräumen nehmen alle Lernenden nach dem Gongzeichen zum Unterricht ihre Plätze ein.

Die Fachräume einschließlich Übungs- und Sammlungsräume werden nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten.

Sollte 5 Minuten nach dem Gongzeichen die Fachlehrkraft noch nicht erschienen sein, melden die Klassen- bzw. Kurssprecher/innen dies der Schulleitung oder der Sekretärin.

Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Whiteboards gereinigt und Maus sowie Tastatur ausgestellt. Die Fenster werden nach Bedarf während der Unterrichtsstunde geöffnet.

Auf den sparsamen Umgang mit Ressourcen wie Strom, Wasser, Heizenergie etc. wird geachtet.

Während der täglichen individuellen Unterrichtszeit dürfen minderjährige Lernende das Schulgelände nicht verlassen. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten davon abgewichen werden. Für die Mittagspause und die Freistunden ist ebenfalls eine Einverständniserklärung erforderlich.

Der eigenständig zurückzulegende Weg vom EGD Junior zum Hauptgebäude gilt als Schulweg und unterliegt nicht der Aufsichtspflicht durch die Schule.

Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Trinken an Computerarbeitsplätzen und in den naturwissenschaftlichen Übungsräumen.

2.3 Verhalten in den Pausen

Zu jeder großen Pause verlassen alle Lernenden den Unterrichtsraum. Die jeweilige Fachlehrkraft trägt dafür Sorge.

Aufenthaltsort in den großen Pausen ist bei geeigneter Witterung der Schulhof.

Ein längerer Aufenthalt im Treppenhaus und auf den Eingangstreppe des Haupteingangs ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes ist minderjährigen Lernenden nicht gestattet.

Aufenthaltort in den kleinen Pausen ist der jeweilige Klassen- bzw. Fachraum.

Für die Sauberkeit des Hofes und der Aufenthaltsbereiche der Ebenen I und U2 sind die Klassen im wöchentlichen Wechsel verantwortlich (Hof- und Gebäudedienst).

Das Werfen von Gegenständen (z.B. Stöcke, Steine, Schneebälle, Arbeitsmaterialien...) ist verboten.

2.4 Verhalten nach dem Unterricht

Um dem Reinigungspersonal Arbeit zu ersparen, stellen die Lernenden nach Unterrichtschluss die Stühle auf die Tische.

Die in den Klassen und Kursen eingerichteten Ordnungsdienste sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Säubern der Whiteboards, Ausschalten von Maus und Tastatur, Schließen der Fenster
- Entfernen von leichten Verschmutzungen, ggf. fegen
- Melden von groben Verschmutzungen oder Beschädigungen
- Ausschalten der Zimmerbeleuchtung nach Unterrichtschluss und bei Verlassen des Raumes vor den Pausen

2.5 Umgang mit Mobiltelefonen, Tablets und ähnlichen elektronischen Geräten

Die folgenden Regeln gelten von 07:45 bis 13:05 Uhr und ggf. für den Nachmittagsunterricht:

Lernende der Jahrgangsstufen 5 und 6 lassen digitale Endgeräte zu Hause oder führen diese, wenn unbedingt erforderlich, während der Schulzeit stets ausgeschaltet im Schulanzen mit.

Lernende der Jahrgangsstufen 7 bis 10 führen digitale Endgeräte ebenfalls nur ausgeschaltet mit. Schulisch genutzte Tablets dürfen auch im Standby-Modus verbleiben. Digitale Endgeräte dürfen für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, wenn es eine Lehrkraft gestattet. Der Gebrauch in den Schulpausen ist untersagt. Die unterrichtliche Nutzung digitaler Geräte in Freistunden ist gestattet.

Lernende der Jahrgangsstufen 11 bis 13 dürfen digitale Endgeräte zusätzlich in den Pausen in einer gekennzeichneten Zone nutzen.

Zu einem respektvollen Miteinander zählen wir auch den Verzicht auf nicht abgesprochene bzw. unerwünschte gegenseitige Foto- Audio- und Videoaufnahmen. Der gegenseitige Respekt gebietet überdies einen lautlosen Einsatz digitaler Geräte.

Lehrkräfte sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst und nutzen digitale Geräte im Unterricht ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Lehrkräfte oder Mitarbeitende können diese Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte im Einzelfall außer Kraft setzen. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern während der Schulzeit erfolgt über eine Lehrkraft oder das Sekretariat. In Notfällen ist eine direkte Kommunikation zulässig.

Bei Verstößen gegen die Regelungen werden die Geräte von einer Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat verwahrt. Sie können im Sekretariat im Rahmen der Öffnungszeiten von den Sorgeberechtigten sofort und von

den betroffenen Lernenden nach Unterrichtsschluss abgeholt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen entscheidet die erweiterte Schulleitung über individuelle Erziehungsmaßnahmen.

2.6 Sonstiges Verhalten

Alle Lernenden haben für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgeländes Sorge zu tragen.

Lärmen und Laufen in den Flurbereichen ist im Interesse aller zu vermeiden.

Unfälle und Schadensfälle müssen sofort der Verwaltung gemeldet werden.

Fundsachen werden umgehend beim Hausmeister abgegeben.

In der Schule (Schulgebäude und Schulgelände) gilt absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot (auch Vapen und Cannabis etc.).

Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude in der Regel nicht erlaubt.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume, sondern lediglich der Notdurft vorbehalten.

3. Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Lernende den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

Über Ordnungsmaßnahmen wird in einer Klassenkonferenz beraten, wenn Lernende ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.⁴

Anlagen

Unterrichtszeiten

<https://www.eichsfeld-gymnasium.de/service-beratung/unterrichtszeiten/>

Erlasse und Verordnungen (Hausaufgaben, Organisation der Stufen, Waffenerlass etc.), Schulgesetz

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts_und_verwaltungsvorschriften/rechts-und-verwaltungsvorschriften-niedersaechsisches-kultusministerium-6287.html

⁴ siehe auch § 61 NSchG